



Urheberrecht

UNTERRICHTSENTWURF

1. Klassensituation

Der 12er Grundkurs Informatik besteht aus 12 Jungen und 4 Mädchen. Die Schüler/innen befinden sich im ersten Unterrichtsjahr Informatik. Das Leistungsniveau des Kurses entspricht den Anforderungen des ersten Unterrichtsjahres in Informatik. Den Schülerinnen und Schülern ist der Umgang mit dem Internet und dort speziell die Nutzung von Suchmaschinen vertraut. Aus anderen Unterrichtsfächern kennen sie bereits das Internetportal Wikipedia. Positiv aufgefallen ist mir bei einem Großteil der Schüler das gute soziale Klima untereinander. Die Schüler helfen sich gegenseitig und scheuen sich nicht Fragen untereinander zu stellen.

2. Sachanalyse¹

Die Urheberrechtsproblematik ist als solche nicht neu und unabhängig von der Nutzung des Computers existent. Bereits 1876 wurde mit dem *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste* das erste reichsdeutsche Urhebergesetz veröffentlicht. Zu Beginn des 20. Jh. wurden das Literatururhebergesetz (1901) und das Kunsturhebergesetz (1907) eingeführt. Nach dem zweiten Weltkrieg gab sich die Bundesrepublik Deutschland 1965 das Urheberrechtsgesetz (UrhG), welches mit einigen Ergänzungen bis heute gilt.

Der Zweck des Urheberrechts ist der Schutz des Urhebers „in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.“ (§ 11).

Gleichzeitig werden die ökonomischen Interessen des Urhebers, also die „angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes“ (§ 11) gesichert.

Urheber ist der Schöpfer eines Werkes (§ 7), wobei das UrhG Werke der Kunst, Literatur und Wissenschaft schützt (§1). Zu den geschützten Werken gehören nach §2 u. a. Sprachwerke, Werke der Musik, Lichtbildwerke, Filmwerke sowie Werke wissenschaftlicher oder technischer Art, wie z. B. Pläne und Karten.

Zum Begriff des Werkes ist zu sagen, dass das UrhG hierunter „persönliche geistige Schöpfungen“ (§ 2.2) versteht, d. h. Schöpfungen einer oder mehrerer Personen, die dann als Miturheber bezeichnet werden (§ 8).

Als persönliche geistige Schöpfung wiederum werden allgemein Erzeugnisse verstanden, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Dabei ist eine gewissen Gestaltungshöhe notwendig, so dass z. B. Bedienungsanleitungen nicht schutzfähig sind.

¹Bundesministerium für Justiz

Im Folgenden werden die Urheber- und Verwertungsrechte in der Musikindustrie betrachtet, da diese im Unterrichtsentwurf thematisiert werden.

Der Urheber hat das alleinige Recht sein Werk in körperlicher (§ 15.1) Form zu verwerten und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15.2). Dieses Recht „umfasst insbesondere das Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung“. Dabei bezeichnet der Begriff „öffentliche Zugänglichmachung“ die der Öffentlichkeit drahtgebundene oder drahtlose Zugänglichmachung des Werks zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl (§ 19a). Hieraus wird ersichtlich, dass das Recht des zur Verfügungstellens von Musiktiteln im Internet dem Urheber obliegt. Das Urheberrecht erlischt jedoch 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64), so dass im vorliegenden Fall der Komponist Franz Xaver Gruber (gest. 1863) und der Textdichter Joseph Mohr (gest. 1848) bzw. deren Erben keine Urheberrechte mehr geltend machen können.

Nach § 73 sind die Regensburger Domspatzen ausübende Künstler und haben in Bezug auf ihre Darbietung des Liedes nach § 78.1 ebenfalls das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a). Absatz zwei desselben Paragraphen gewährleistet den ausübenden Künstlern eine angemessene Vergütung, wenn ihre Darbietung öffentlich zugänglich gemacht wird. Im nächsten Absatz, wird festgehalten, dass die ausübenden Künstler ihre Verwertungsrechte an eine Verwertungsgesellschaft abtreten können, wie dies im Regelfall in der Musikbranche auch geschieht (§ 78.3).

Eine solche Verwertungsgesellschaft stellt beispielsweise die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte – dar. Sie räumt den Tonträgerherstellern, Veranstaltern, Musikvertretern etc. Lizenzen über die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Musiktitels ein. Schließlich erwirbt wiederum der Musikabnehmer, z. B. in Gestalt des CD-Hörers, von diesen Lizenznehmern die Nutzungsrechte, indem er den Kaufpreis für die jeweilige CD zahlt.

Mit dem Kauf der CD ist der Käufer jedoch noch lange nicht berechtigt mit dem Musiktitel nach seinen Wünschen zu verfahren. Abschnitt vier des UrhG dient dem „Schutz des Herstellers von Tonträgern“. Der Hersteller der CD im vorliegenden Fall besitzt das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen (§ 85.1). Dieses Recht erlischt 50 Jahre nach Erscheinen der CD. Erscheint die CD nicht innerhalb von 50 Jahren, wurde jedoch zwischenzeitlich zur öffentlichen Wiedergabe freigegeben, so erlischt dieses Recht ebenfalls 50 Jahre nach der Wiedergabe (§ 85.3). Diese Frist ist im vorliegenden Fall (die CD stammt aus dem Jahr 1984) noch nicht verstrichen, so dass der CD-Hersteller noch immer die Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an der CD besitzt.

Ohne Rücksprache mit diesem, ist es der Klasse folglich nicht erlaubt, das Lied „Stille Nacht! Heilige Nacht!“ auf ihrer Homepage abzuspielen. Eine ältere aus dem Jahr 1956 oder früher dürfte ohne Weiteres dazu verwendet werden.

3. Methodisch-didaktische Vorüberlegungen

Die Schüler nutzen das Internet mehr oder weniger regelmäßig, um sich Informationen zu beschaffen. So laden sie beispielsweise Musiktitel oder Bildmaterial herunter, um diese dann auf ihrem Handy, MP3-Player oder evtl. auf ihrer eigenen Homepage zu verwenden. Bei diesen Vorgängen nehmen sie, je nach dem welches Hintergrundwissen sie besitzen, bewusst oder unbewusst in Kauf, dass sie die Rechte der Urheber verletzen. Nach dem Grundsatz „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“, besitzt das Urheberrechtsgesetz (UrhG) also eindeutig Relevanz für das Alltagsleben der Schüler. Durch Werbeslogans wie „Raubkopierer sind Verbrecher“, die zur Zeit im Fernsehen gesendet werden, dürfte die Problematik des Urheberrechts im Bewusstsein der Schülern präsent sein.

In den curricularen Vorgaben für die gymnasiale Oberstufe des Landes Berlin werden vier Leitlinien als Orientierung für den Informatikunterricht formuliert. Eine davon bezieht sich auf die Wechselwirkungen zwischen Informatiksystemen, Individuum und Gesellschaft. Dabei wird das Internet als die „komplexeste Maschine, die jemals von Menschen gebaut wurde“² beschrieben und das Reflektieren von Möglichkeiten, Gefahren und Grenzen dieses Systems als Schüleraktivität beschrieben. Die Beschäftigung mit den Möglichkeiten des kostenlosen Kopierens und Verbreitens von z. B. Musik, Filmen oder Fotos via Internet fällt hierunter. Die Schüler lernen anhand des UrhG, wie dieses diese Möglichkeiten einschränkt, um den ökonomischen Interessen der Urheber bzw. Verwerter gerecht zu werden.

Die Schüler/innen haben sich in den Stunden zuvor mit der Erstellung von Webseiten beschäftigt und diese in der vorangegangenen Stunde präsentiert. Am Ende der letzten Stunde wurde die Frage aufgeworfen, ob es beim Veröffentlichen von Bildern oder Musik auf Homepages rechtliche Probleme geben könnte. Urheberrechtsverletzungen wurden in diesem Zusammenhang erwähnt. Als Hausaufgabe zu dieser Stunde, sollten die Schüler recherchieren, weshalb es das UrhG gibt und welche Recht es im groben schützt. In dieser Stunde nun soll ihnen ein Einblick in die rechtlichen Grundlagen beim Verwenden von Bildern, Videos, Musik oder Texten auf Webseiten gegeben werden. In der nachfolgenden Stunde sollen die Schüler ihre Webseiten „legalisieren“.

Da die Schüler, wie oben erwähnt, sehr viel miteinander kommunizieren, bietet sich die Partner- oder Gruppenarbeit als Sozialform an. Durch diese kann gewährleistet werden, dass der Einzelne beim Durcharbeiten des umfangreichen UrhG-Textes

² Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Sport Berlin (S. 6)

nicht überfordert wird. Ebenso ist denkbar, dass hier das unterschiedliche Vorwissen der Schüler zum Tragen kommt. Schüler, die bereits wissen, dass auch der Tonträgerhersteller Rechte an einer CD besitzt, werden vermutlich gezielt nach entsprechenden Paragraphen suchen und durch die Kommunikation mit ihren Mitschülern, werden auch die anderen auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht. Sollten die Schüler jedoch bereits nach dem Finden von Paragraph 64 zu dem Schluss kommen, dass, da die Rechte der Urheber erloschen sind, Stefan mit seiner Argumentation doch Recht hat, werde ich die Frage stellen, ob es nicht auch denkbar sei, dass noch andere Menschen/ Gruppen Rechte an dem Lied besitzen und die Schüler auffordern, sich den Text des Fallbeispiels noch einmal anzusehen. Dadurch erhoffe ich mir, dass sie die Vermutung äußern, dass auch die Domschatzen Rechte besitzen könnten und diese wiederum durch das UrhG zu belegen versuchen. Je nachdem wie viel Zeit dies in Anspruch nimmt, wird erst in der nächsten Stunde thematisiert werden, dass Künstler ihre Verwertungsrechte oftmals an die Tonträgerhersteller abtreten.

4. Lernziele

Grobziel: Die Schüler sollen erkennen, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist, indem sie sich anhand einzelner Fallbeispiele mit dem Urheberrechtsgesetz auseinandersetzen.

Feinziele: Die Schüler sollen

- wissen, welche Werke durch das Urheberrecht geschützt werden
- wissen, weshalb das Urheberrecht existiert, indem sie die Interessen der an der Schöpfung bzw. Aufführung beteiligten Personengruppen betrachten.
- die Erfahrung machen, dass zur Beurteilung juristischer Sachverhalte oftmals mehr als ein Paragraph betrachtet werden muss und die Entscheidungen daher schwer zu treffen sind.

5. Verlaufsplanung

| Zeit/ Phase | Lehrerverhalten | Schülerverhalten | Unterrichtsform/ Medien |
|--|---|--|---|
| 8.00 – 8.07 Uhr Einstieg | - bittet die Schüler ihre Hausaufgabe vorzutragen und notiert die Antworten der Schüler an der Tafel; verwendet dabei die Fachtermini <i>Verwertungsrechte</i> und <i>Persönlichkeitsrechte</i> (s. Tafelbild 1). | - nennen wirtschaftliche Interessen der Künstler (Vergütung), sowie Recht auf Anerkennung als Urheber oder Schutz vor Entstellung des Werkes usw. | Schülervortrag / Tafel |
| 8.07 – 8.12 Uhr Erarbeitung | - präsentiert Schülern über Beamer Fallbeispiel und fragt sie, ob Stefan Recht hat | - antworten: - Stefan habe Unecht, da Urheberrechte zeitlich nicht begrenzt sind - da Stefans Eltern für die CD bezahlt haben, dürfe die Musik auch beliebig genutzt werden - wenn jemand überhaupt Urheberrechte habe, dann der Komponist und der sei bestimmt schon tot - die Plattenfirma habe bestimmt auch Rechte | Unterrichtsgespräch/ Beamer |
| 8.15 – 8.35 Uhr | - fordert Schüler auf zu recherchieren, ob das Abspielen des Liedes auf der Homepage urheberrechtlich geschützt ist und gibt | - nutzen eine Suchmaschine im Internet (z. B. Google), oder einen Onlinetext des UrhG und wenden die §§ 2, 15.2 bzw. 19a, 64 (siehe Sachanalyse). | Gruppen-/ Partnerarbeit am Rechner |

| | | | |
|-------------------------------|---|--|------------------------|
| Anwendung | <p>zur Orientierung die Frage nach der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts vor. Weist explizit darauf hin, dass sie sich die zugehörigen Paragraphen notieren sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - fragt ggf. nach, ob auch die Regensburger Domspatzen Rechte haben könnten oder der CD-Hersteller, falls die Schüler nicht selbständig auf diese Fragen kommen. | | |
| 8.35 - 8.45 Uhr Sicherheit | <ul style="list-style-type: none"> - bittet einen Schüler aus einer Gruppe an der Tafel seine Ideen zur Rechtslage im vorliegenden Fall darzustellen (s. Tafelbild 2). - erteilt Schülern die Hausaufgabe, den im Schaubild dargestellten Sachverhalt in einem kleinen Bericht niederzuschreiben und sich zu überlegen, ob es andere Möglichkeiten gäbe, das Lied auf der Homepage einzubinden. | <ul style="list-style-type: none"> - Schüler stellt stichpunktartig oder grafisch die Überlegungen der Gruppe dar. - übrige Gruppen ergänzen oder weisen auf evtl. Fehler hin. - alle Schüler übernehmen das fertige Schaubild in ihr Heft. | Schülervortrag / Tafel |

6. Anhang

Tafelbild 1:

| |
|--|
| <p>Das Urheberrecht schützt zum einen die <u>Verwertungsrechte</u> des Urhebers:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vergütung (z. B. Bezahlung) für die Nutzung eines Werks- Vervielfältigung/ Verbreitung des Werks- öffentliche Wiedergabe von Werken <p>Zum anderen schützt es die <u>Persönlichkeitsrechte</u> des Urhebers:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Anerkennung des Urhebers als Urheber- Schutz vor Entstellung des Werkes- Regelung des Zugangs zum Werk- Veröffentlichung/ Rückruf des Werks |
|--|

Tafelbild 2:

| |
|--|
| <p>Urheber: Joseph Mohr (Testdichter), Franz Xaver Gruber (Komponist)</p> <p>↓</p> <p>keine Rechte mehr da Urheberrecht nach 70 Jahren erlischt (§ 64)</p> |
| <p>Regensburger Domspatzen</p> <p>↓</p> <p>Rechte als ausübende Künstler (§ 73), vermutlich Rechte an Plattenfirma abgetreten</p> |
| <p>Plattenfirma</p> <p>↓</p> <p>besitzt nach § 85 Verwertungs-/ Nutzungsrechte als Tonträgerhersteller; erlöschen 50 Jahre nach Veröffentlichung der CD (§ 85.3). Da die Aufnahme von 1984 stammt, ist Stefans CD ist noch urheberrechtlich geschützt.</p> <p>→ Die Klasse darf das Lied nicht von dieser CD kopieren, um es auf der Homepage zu nutzen.</p> |

Fallbeispiel:³

Stille Nacht! Heilige Nacht!

Die Klasse 8b der Kopernikus-Realschule beschäftigt sich im Ethikunterricht mit Weihnachtsbräuchen und möchte die Ergebnisse auf den Webseiten der Klasse präsentieren. Schülerin Sabine, die mit ihren Mitschülern Markus und Stefan das UntertHEMA "Weihnachtslieder" bearbeitet, hat die Idee, dass beim Aufrufen der Seite als Hintergrundmusik "Stille Nacht! Heilige Nacht!" abgespielt wird. Stefan findet im CD-Regal seiner Eltern eine Aufnahme, auf der die Regensburger Domspatzen das Lied singen. Die Aufnahme und die CD stammen aus dem Jahr 1984. Der Ethiklehrer bezweifelt, dass es erlaubt ist, ein Lied von einer CD einfach in eine Webseite zu integrieren. Stefan sieht das anders: "Das Lied ist doch schon so alt, da hat doch keiner mehr Urheberrechte dran!", ist sein Argument.

7. Quellen

Lehrer-Online: *Fall des Monats: Eine kleine Weihnachtsgeschichte*. Internet:
<http://www.lehrer-online.de/url/fall-des-monats-12-05> [10.05.06].

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin (Hrsg.): *Curriculare Vorgaben für die gymnasiale Oberstufe. Informatik*. Internet:
http://www.senbj.s柏林.de/schule/rahmenplaene/curriculare_vorgaben/cv_informatik.pdf [10.05.06].

Bundesministerium der Justiz: *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte*.
Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html> [10.05.06].

³ Lehrer-Online